

Organisationsreglement (OgR) Wasserbauverband Obere Gürbe

Antragsexemplar
Totalrevision Organisationsreglement
AGV vom 8. Mai 2025

Fassung: **März 2025**, Ersetzt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2006 mit Änderungen vom 1. Januar 2010

Anmerkung: Endformatierung und Inhaltsverzeichnis werden nach der Genehmigung durch die AGV angepasst.

Grüne Schrift = Hinweise, zu ergänzen nach Genehmigung

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese gilt im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organisation.....	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Verbandsgemeinden	4
2.3	Abgeordnetenversammlung	4
2.4	Vorstand.....	7
2.5	Rechnungsprüfungsorgan	8
2.6	Übrige Kommissionen	9
2.7	Personal.....	9
3.	Politische Rechte	10
3.1	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	10
4.	Verfahren an der Abgeordnetenversammlung	10
4.1	Allgemeines	10
4.2	Abstimmungen	11
4.3	Wahlen.....	13
5.	Öffentlichkeit, Protokolle.....	14
6.	Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	14
7.	Wasserbau	15
8.	Finanzielles, Haftung	15
9.	Austritt, Auflösung und Liquidation.....	17
10.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	17
	Auflagezeugnisse.....	18
	Anhang 1: Übersichtplan.....	19
	Anhang 2: Kostenverteilungsschlüssel.....	20
	Anhang 3: Verwandtenausschluss	21

1. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen Wasserbauverband Obere Gürbe, hiernach «Verband» genannt, besteht ein Gemeindeverband i. S. des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Sitz des Verbands ist Wattenwil. ³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Thun.
Zweck	Art. 2 Der Verband erfüllt die Wasserbaupflicht gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung.
Mitgliedschaft	Art. 3 Mitglieder des Verbands sind die Gemeinden Blumenstein, Burgistein, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Riggisberg, Rüeggisberg und Wattenwil.
Räumliche Begrenzung	Art. 4 Das Gebiet des Wasserbauverbandes Obere Gürbe umfasst das Gebiet, wie es auf dem Übersichtsplan 1:10 000 vom 7. August 1993 eingezeichnet ist (Perimetergebiet). In diesem Übersichtsplan sind die Gewässer mit Namen und Streckenangabe bezeichnet, für die der Verband zuständig ist (Anhang 1).
Pflichten der Verbandsgemeinden	Art. 5 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.
Information	Art. 6 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben. ² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.
Form der Mitteilungen	Art. 7 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. ³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 8 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Vorstand und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

2.2 Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 9 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
- c) Übernahme zusätzlicher Zuflüsse und Abschnitte
- d) Geschäfte gemäss Art. 18 Bst. d, wenn das Referendum zustande kommt
- e) Auflösung des Verbands

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c bis e sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 10 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Zuständigkeiten in den Verbandsgemeinden

Art. 11 ¹ Über die Anträge der Abgeordnetenversammlung beschliesst das jeweils zuständige Gemeindeorgan.

² Der Gemeinderat unterbreitet die Abstimmungsfrage unverändert.

2.3 Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 12 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,

b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 13 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 14 ¹ Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

² 10 Abgeordnetenstimmen können die Einberufung und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts innert drei Monaten verlangen.

³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Beschlussfähigkeit

Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 16 ¹ Jede Verbandsgemeinde verfügt über mindestens eine Abgeordnetenstimme. Gemeinden, deren Beitragspflicht 5 % übersteigt (gemäss Anhang 3), haben Anrecht auf eine weitere Stimme. Pro angebrochene 10 % Beitragspflicht erhalten die Gemeinde eine weitere Abgeordnetenstimme.

a) 1 Stimme bis 4.99 %

b) 2 Stimmen von 5.00 bis 9.99 %

c) 3 Stimmen von 10.1 bis 19.99 %

d) 1 weitere Stimme pro angebrochene 10 % Beitragspflicht
(20.1 % = 4 Stimmen, 30.1 % = 5 Stimmen usw.)

² Grundlage für die Berechnung der Stimmkraft ist Anhang 2 (Kostenverteilungsschlüssel).

Zuständigkeiten 1. Wahlen

Art. 17 Die Abgeordnetenversammlung wählt:

a) Den Präsidenten des Vorstands und der Abgeordnetenversammlung in einer Person

- b) Den Vizepräsidenten des Vorstands und der Abgeordnetenversammlung in einer Person
- c) Die übrigen Mitglieder des Vorstands
- d) Das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

Art. 18 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Änderungen des Organisationsreglements, vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1
- b) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 78
- c) Reglemente, wenn die Verbandsaufgaben nicht ändern
- d) Soweit CHF 200 000 übersteigend bis CHF 1 000 000 abschliessend, soweit CHF 1 000 000 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
- e) Das Budget der Erfolgsrechnung
- f) Die Jahresrechnung
- g) Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10-mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 20 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 21 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

2.4 Vorstand

Zusammensetzung	Art. 22 ¹ Der Vorstand besteht mit dem Präsidenten aus 7 Personen. Gemeinde Wattenwil: zwei Mitglieder (in der Regel Präsident und ein weiteres Mitglied). Gemeinden Blumenstein, Forst-Längenbühl, Riggisberg und Rüeggisberg: je ein Mitglied. Gemeinden Burgistein und Gurzelen: zusammen ein Mitglied (in der Regel im Turnus einer Amtszeit). ² Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 17 Bst. a und b.
Beschlussfähigkeit	Art. 23 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
Zuständigkeiten	Art. 24 ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. ² Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons, der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung einem anderen Organ übertragen sind. ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend. ⁴ Der Vorstand beschliesst neue Ausgaben bis CHF 200 000. ⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt. ⁶ Der Vorstand stellt das Personal an. Er ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen und stellt den Personalaufwand jährlich im Budget ein, der Aufwand ist gebunden.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 25 ¹ Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Vorstandsausschuss oder dem Verbandspersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Anweisungsbefugnis	Art. 26 Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn der Präsident sie zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	Art. 27 ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder des Vorstands können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 10 Tagen stattfinden.

³ Der Schwellenmeister nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

Einberufung

Art. 28 ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 29 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 30 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Abgeordnetenversammlung gelten sinngemäss.

² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

⁴ Der Vorstand darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Unterschriftsberechtigung

Art. 31 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Kassiers. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine ständige Kommission aus zwei bis drei Mitgliedern (Rechnungsprüfungskommission). Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, erfolgt die Rechnungsprüfung durch eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Wahl **Art. 33** Das Rechnungsprüfungsorgan wird wie der Vorstand für 4 Jahre gewählt.

Datenschutz **Art. 34** Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 Datenschutzgesetz. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

2.6 Übrige Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 35** Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Die Verordnung bestimmt Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben der ständigen Kommission.

Nichtständige Kommissionen **Art. 36** ¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben der nichtständigen Kommissionen.

2.7 Personal

Personal **Art. 37** Der Vorstand schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

Personalreglement **Art. 38** Der Vorstand regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

Sekretariat

Stellung **Art. 39** Der Sekretär des Vorstands, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 40** Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3. Politische Rechte

3.1 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 41 Die Gemeinderäte von mindestens fünf Verbandsgemeinden können verlangen, dass Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung (Art. 18 Bst. d) den Verbandsgemeinden zum Beschluss unterbreitet werden.
Referendumsfrist	Art. 42 ¹ Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung an die Verbandsgemeinden. ² Das Begehren ist dem Sekretär bekannt zu geben.
Bekanntmachung	Art. 43 ¹ Der Sekretär teilt Beschlüsse nach Art. 41 den Verbandsgemeinden schriftlich mit. ² Die Bekanntmachung enthält: a) den Beschluss b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit c) die Referendumsfrist d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen e) die Einreichungsstelle f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen
Behandlungsfrist	Art. 44 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

4. Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

4.1 Allgemeines

Traktanden	Art. 45 ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden. ³ Zehn Abgeordnetenstimmen können verlangen, dass der Vorstand ein Geschäft traktandiert.
------------	--

Rügepflicht	Art. 46 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).
Eröffnung	Art. 47 Der Präsident – eröffnet die Abgeordnetenversammlung, – lässt die Anzahl der Abgeordneten feststellen, – veranlasst die Wahl des Stimmenzählers, – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Beratung	Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe, der Antragsstellende das Wort.
Beschlussfähigkeit	Art. 50 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordnetenstimmen anwesend ist. ² Kann eine Abgeordnetenversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, so ist durch den Vorstand eine weitere Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordnetenstimmen als beschlussfähig gilt.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 51 Der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
-------------	---

Abstimmungsverfahren	Art. 52 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident – unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 53) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 53 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» – «Wer ist für Antrag B?» Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 54 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?»
Form	Art. 55 ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stimmengleichheit	Art. 56 Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Konsultativabstimmung	Art. 57 ¹ Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51 ff.).

4.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 58 Wählbar sind – in den Vorstand und die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, – in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 59 ¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein. ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören. ³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 60 Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (Anhang 3).
Ausscheidungsregeln	Art. 61 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 60, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Amtsdauer	Art. 62 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit. ³ Wird das Vorstandsmitglied oder der Präsident nicht zur Wiederwahl antreten, ist dies schriftlich bis am 31. Dezember (Eingangsdatum) dem Vorstand und der vertretenden Gemeinde mitzuteilen. Das Amt wird bis zum Ende der Amtsdauer (Ende Mai) weitergeführt. ⁴ Die Wahl findet an der ordentlichen Abgeordnetenversammlung gemäss Art. 17 Bst. a-c statt.

5. Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordneten-
versammlung

Art. 63 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Vorstand und
Kommissionen

Art. 64 ¹ Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 65 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

6. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 66 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und
Verantwortlichkeit

Art. 67 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

7. Wasserbau

Meldepflicht	Art. 68 Die Anstösser melden der Gemeinde oder dem Gemeindeverband und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhalten (Art. 44 Abs. 2 WBG).
Bauten und Anlagen Dritter	Art. 69 ¹ Bauten und Anlagen Dritter wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten. ² Die Arbeiten haben in Absprache mit dem Verband zu erfolgen. Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Werkeigentümers. ³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit dem Verband. Er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich. ⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und den Wasserbau trägt der Werkeigentümer.
Duldungspflicht Anstösser (Art. 13 WBG)	Art. 70 ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen. ² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren. ³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.
Wasserbau Kanton	Art. 71 ¹ Wo die Kantonsstrasse gemäss Art. 7 Strassengesetz mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 Strassenverordnung unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 WBG). ² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen. ³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

8. Finanzielles, Haftung

Allgemeines	Art. 72 ¹ Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
-------------	--

² Der Vorstand informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden über die Ergebnisse der Finanzplanung bis Mitte Jahr.

Rechnungsführung

Art. 73 ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Der Kassier legt die Rechnung bis am 31. März dem Vorstand vor.

Mittelbeschaffung

Art. 74 Der Vorstand beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel durch:

- Beiträge von Bund und Kanton
- Beiträge und Zahlungen Dritter
- Beiträge der Verbandsgemeinden
- Ertrag aus dem Vermögen
- Fremdmittel durch Aufnahme von Krediten und Darlehen
- Grundeigentümerbeiträge

Beiträge der Verbandsgemeinden, Kostenverteilung

Art. 75 ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:

A) Unveränderliche Werte:

- 5 % aufgrund der Fläche des im Übersichtsplan liegenden Gemeindegebietes (Anhang 1)
- 30 % aufgrund der Uferanstosslänge der Gürbe
- 10 % aufgrund der Länge der im Gemeindegebiet liegenden Seitenbäche gemäss Übersichtsplan

B) Veränderliche Werte:

- 10 % aufgrund der mittleren Wohnbevölkerung
- 45 % aufgrund der nach dem Zonenplan ausgeschiedenen Bauzonenfläche im Übersichtsplan

² Der Vorstand ermittelt die Verhältniszahlen für alle Verbandsgemeinden alle vier Jahre neu.

³ Der Verteilschlüssel ist diesem Reglement als Anhang 2 beigelegt.

⁴ Der Vorstand berechnet die Verhältniszahlen bei der Übernahme von zusätzlichen Gewässern ebenfalls neu.

Haftung

Art. 76 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 75 Abs. 3.

9. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt **Art. 77** ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung **Art. 78** ¹ Der Verband wird aufgelöst
a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer letzten Gemeindebeiträge verteilt.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 79** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt des Kantons Bern auf den **1. Januar 2026** in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2006 mit Änderungen vom 01.01.2010 auf.

Die Abgeordnetenversammlung vom **8. Mai 2025** hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....

.....

Auflagezeugnisse

Die Sekretärin hat dieses Reglement den Verbandsgemeinden 30 Tage vor der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung zugestellt.

Die Abgeordnetenversammlung vom 8. Mai 2025 hat die Totalrevision des Reglements beschlossen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 18 Bst. a). Der Beschluss wurde den Verbandsgemeinden mit Einschreiben vom XX. Monat 2025 eröffnet. Das Referendum kann von mindestens fünf Verbandsgemeinden ergriffen werden (Art. 41). Das Referendum ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung der Sekretärin des Verbandes einzureichen.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Ort, Datum

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Niklaus Nussbaum

Brigitte Rentsch

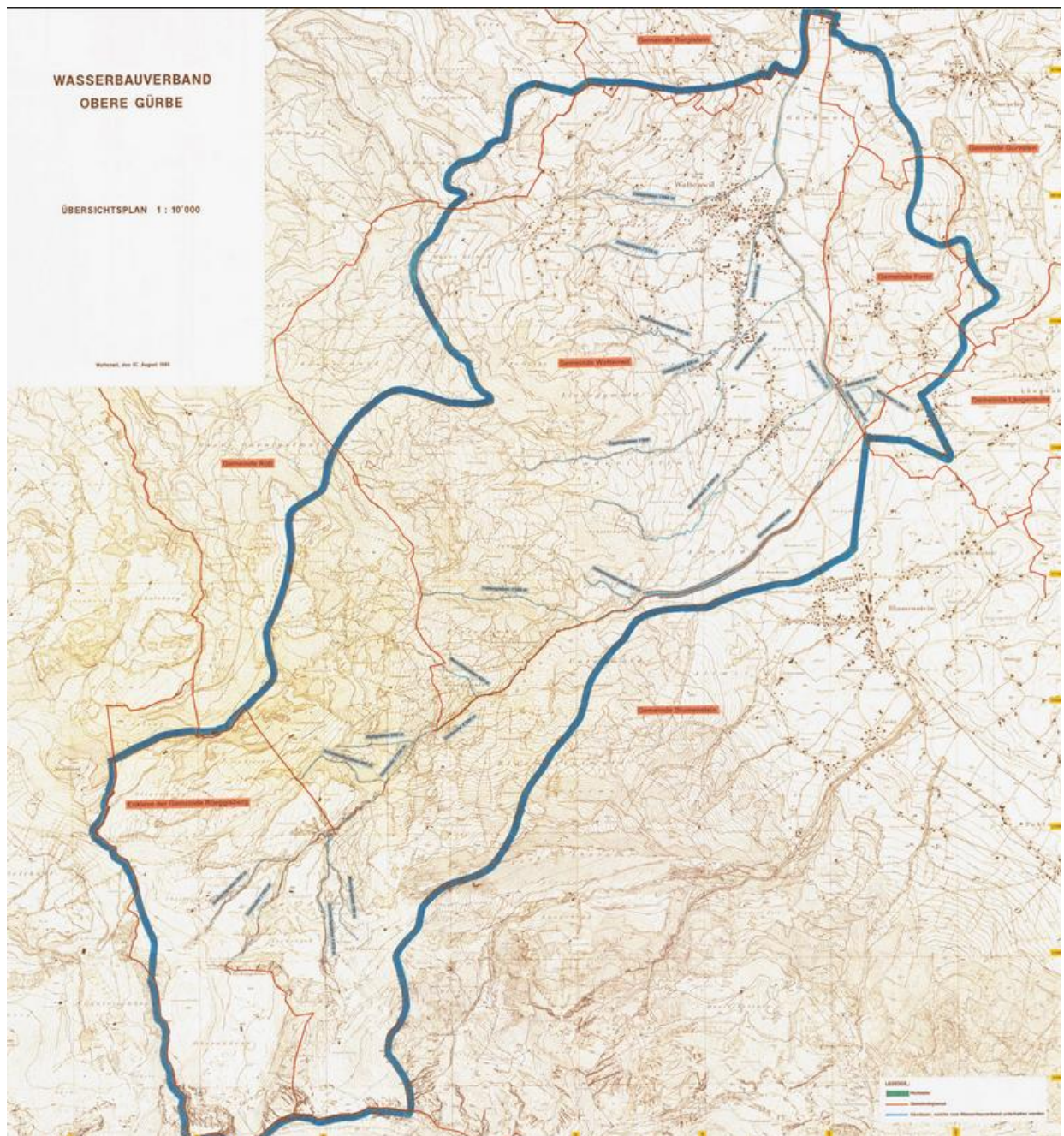
Genehmigung durch das Tiefbauamt des Kantons Bern:

Anhang 1: Übersichtplan

Der Anhang 1 beinhaltet den Übersichtsplan im Massstab 1:10 000 vom 7. August 1993. Dieser zeigt:

- die Fläche, die der Wasserbauverband Obere Gürbe umspannt (früheres Katastergebiet),
- die Grenzen und Flächenteile der Verbandsgemeinden,
- die Gewässernamen,
- die Gewässerstrecken, für die der Wasserbauverband Obere Gürbe, nach Absprache mit den Verbandsgemeinden, zuständig ist.

Für die übrigen Gewässerabschnitte sind die jeweiligen Verbandsgemeinden zuständig.



Anhang 2: Kostenverteilungsschlüssel

Der Kostenverteilungsschlüssel für veränderliche Werte wird periodisch (alle vier Jahre) angepasst und der Abgeordnetenversammlung zur Information vorgelegt.

Veränderte Wasserbaufgaben (neu aufgenommene oder aus der Wasserbaupflicht gestrichene Gewässer, Änderungen des Perimetergebiets) bewirken eine sofortige Anpassung des Kostenverteilungsschlüssels.

Der Vorstand ist verantwortlich, dass der Kostenverteilungsschlüssel angewendet wird.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Kostenverteilungsschlüssel (Stand 2025).

Kostenverteilungsschlüssel gültig ab 01.01.2025

Grundlagen :

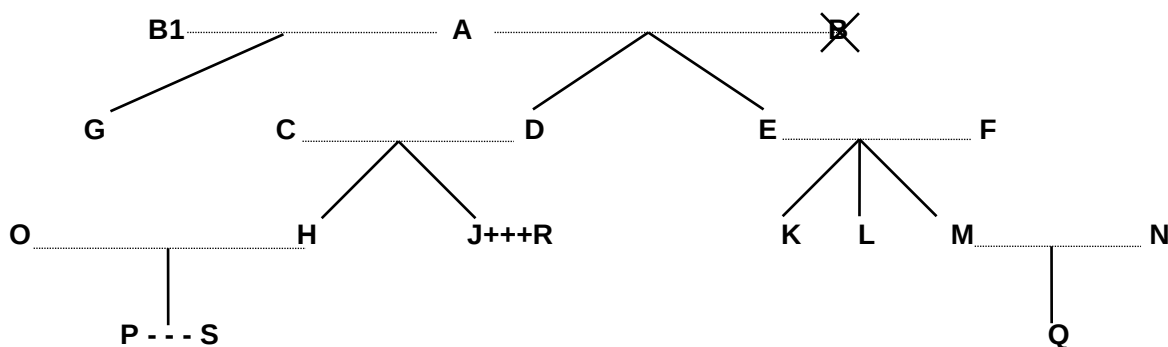
Perimeterfläche : 5 %
Uferanstosslänge Gürbe : 30 %
Gewässerlänge Seitenbäche : 10 %
Mittlere Wohnbevölkerung : 10 %
Bauzonenfläche im Perimeter : 45 %

Bauzonen: Stand 01.01.2025 auf Basis der Geodaten des Amtes für Gemeinden und Raumordnung

Wohnbevölkerung: Mittlere Wohnbevölkerung 2020-2022
(Quelle: Kantonalen Finanzausgleich, Gemeindejournal 2023)

	Unveränderliche Werte						Veränderliche Werte					
Gemeinde	Perimeterfläche		Uferanstosslänge		Gewässerlänge		Mittlere Wohnbevölkerung		Bauzonenfläche		Anteile	Beitrag
	km2	%	Gürbe		Seitenbäche		Anzahl	%	ha	%		
			km	%	km	%						%
Blumenstein	4.552	17.19	6.300	31.34	1.770	9.29	1'259	10.55	0.00	0.00	122.47	12.25
Burgistein	0.086	0.32	0.000	0.00	0.000	0.00	1'104	9.26	0.00	0.00	9.42	0.94
Forst-Längenbühl	1.768	6.68	0.450	2.24	0.800	4.20	774	6.49	7.74	11.07	70.54	7.05
Gurzelen	0.494	1.87	0.000	0.00	0.000	0.00	890	7.46	0.90	1.29	14.18	1.42
Riggisberg	3.077	11.62	1.100	5.47	1.550	8.14	3'052	25.59	0.00	0.00	55.95	5.60
Rüeggisberg	3.563	13.45	1.450	7.21	0.950	4.99	1'761	14.76	0.00	0.00	48.12	4.81
Wattenwil	12.944	48.87	10.800	53.73	13.980	73.39	3'088	25.89	61.30	87.65	679.32	67.93
Total	26.484	100.00	20.100	100.00	19.050	100.00	11'928	100.00	69.94	100.00	1'000.00	100.00

Anhang 3: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.